

**Vorstand der Teilnehmergeinschaft im
Flurbereinungsverfahren Hammergraben, VNr. 6001 N**

Öffentliche Bekanntmachung

An alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Flurbereinungsverfahrens Hammergraben, VNr. 6001 N

Ladung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der jeweils gültigen Fassung

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 86 FlurbG i.V.m. § 32 FlurbG und § 8 des BbgLEG in der jeweils gültigen Fassung

Der Flurbereinigungsplan und die Wertermittlung sind fertiggestellt und werden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin). Gemäß § 59 FlurbG und § 3 BbgLEG finden folgende Termine statt:

1. Offenlegungstermin

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten (Beteiligte)

**Mittwoch, den 22. Februar 2012
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

im Landesbehördenzentrum Cottbus, Vom-Stein-Straße 30, Raum 411, statt.

An diesem Tag stehen den Beteiligten für Rückfragen und zur Erteilung von Auskünften zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung zur Verfügung.

2. Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet

am Mittwoch, den 14. März 2012

im Landesbehördenzentrum Cottbus, Vom-Stein-Straße 30, Raum 411, statt.

für die Teilnehmer

ONr. 10/00 bis 100/00 von 08:00 Uhr bis 9:00 Uhr
ONr. 115/01 bis 170/00 von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr
ONr. 175/02 bis 250/00 von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr
sowie alle Nebenbeteiligten von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und gegen die Wertermittlung von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur im vorbenannten Anhörungstermin vorgebracht werden können. In dem unter 1. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Flurbereinigungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen.

Cottbus, den 28.01.2012

gez. Matschke
Vorstandsvorsitzende